

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage  
Az.: 611 B12.01

## **Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren „Jübar Feldlage“ wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

- a) Die Ausführung des Bodenordnungsplanes „Jübar Feldlage“ einschließlich seiner Nachträge ist bewirkt.
- b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren „Jübar Feldlage“ hätten berücksichtigt werden müssen.
- c) Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung gemäß 149 FlurbG und der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).
- d) Die Teilnehmergeinschaft „Jübar Feldlage“ erlischt, da ihre Aufgaben für abgeschlossen erklärt sind (§ 149 Abs.4 FlurbG).

### Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes für das Bodenordnungsverfahren „Jübar Feldlage“ erfolgte zum 5.5.2015.

Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt und dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten sind abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten noch geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Teilnehmergeinschaft „Jübar Feldlage“ hat ihre gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen, erfüllt. Es sind ihr keine Aufgaben verblieben. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende

Restkassenbestand wurde der Einheitsgemeinde Jübar gutgeschrieben und das Konto aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat diese Regelung auf seiner letzten Sitzung am 6.9.2021 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

(DS)

gez. St. Bauer

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: Datenschutzbelehrung (<http://lsaur1.de/alfaltmarkds>) eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.